

1759 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1977 betreffend eine Einzige Suchtgiftkonvention 1961 samt Anhängen sowie Erklärung der Republik Österreich zu Artikel 36 und Protokoll, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird

Eine über Initiative des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen einberufene Staatenkonferenz hat die gegenständliche Suchtgiftkonvention beschlossen und zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Konvention sieht strenge Kontrollmaßnahmen vor, die je nach der Gefährlichkeit der in den Anhängen angeführten Suchtgifte abgestuft sind. Weiters wird die Kompetenz der Suchtgiftkommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen festgelegt. Die Kommission wird ermächtigt, Beschlüsse zu fassen, die ohne Dazwischentreten innerstaatlicher Organe in den Mitgliedstaaten verbindlich sein sollen. Durch die Erklärung der Republik Österreich zu Art.36 soll gewährleistet werden, daß die Verpflichtung zur Verfolgung bestimmter strafbarer Tatbestände auch durch die Schaffung von Verwaltungsstraftatbeständen erfüllt wird.

Der Nationalrat sah bei Genehmigung des Abschlusses der vorliegenden Staatsverträge keine Notwendigkeit vom Grundsatz der generellen Transformation abzugehen, da durch das gleichzeitige Inkrafttreten der Suchtgiftgesetznovelle 1977 die innerstaatliche Erfüllung der übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen gewährleistet werden sollen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1977 betreffend eine Einzige Suchtgiftkonvention 1961 samt Anhängen sowie Erklärung der Republik Österreich zu Artikel 36 und Protokoll, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 12 19

S c h i p a n i  
Berichterstatter

L i e d l  
Obmann